

## § 17

**Aufträgen von Hand**

(1) Soweit nicht bei der Art des Arbeitsraumes eine höhere Gefährdung anzunehmen ist, gilt der Bereich von 5 m um die Arbeitsstelle als feuergefährdete Betriebsstätte; werden Anstrichstoffe mit einem Flammpunkt unter 21 °C verwendet, so gilt dieser Bereich als explosionsgefährdete Betriebsstätte.

(2) Räume, in denen Anstricharbeiten von Hand vorgenommen werden, sind wirksam zu entlüften. Wenn es die örtlichen oder betrieblichen Verhältnisse erfordern, sind eine wirksame Absaugung an der Arbeitsstelle und eine mechanisch betriebene Be- und Entlüftungsanlage für den Arbeitsraum einzurichten. Es muß gewährleistet sein, daß die Konzentration der Luft an Schadstoffen im Atembereich der Werkstätigen die Arbeitshygienischen Normativen nicht überschreitet (vgl. § 2C). Die §§ 5 bis 12 und § 14 sind sinngemäß zu beachten.

**Hinweise**

## § 18

**Aufträgen von Anstrichstoffen in engen Räumen**

Beim Aufträgen von Anstrichstoffen in engen Räumen sind, außer den Bestimmungen dieser Anordnung, die Bestimmungen der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 193/2 vom 29. Oktober 1963 — Schiffbau — (Sonderdruck Nr. 482 des Gesetzblattes) über Arbeiten in engen Schiffsräumen sinngemäß zu beachten.

## § 19

**Verarbeitung von Polyester-Anstrichstoffen**

Bei Verarbeitung von Polyester- und ähnlichen Zweikomponenten-Anstrichstoffen sind, außer den Bestimmungen dieser Anordnung, die Richtlinien der Anlage 2 / dieser Anordnung zu beachten.

## § 20

**Sonstige Hinweise**

Außer den Bestimmungen dieser Anordnung sind alle anderen einschlägigen Arbeitsschutzanordnungen, Standards und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die folgenden:

- ABAO 31/2 — Feuer- und explosionsgefährdete Betriebsstätten — vom 22. Juli 1963 (GBl. II S. 554)
- ABAO 193/2 — Schiffbau — vom 29. Oktober 1963 (Sonderdruck Nr. 482 des Gesetzblattes)
- ASAO 614 — Lacktrockenöfen — vom 8. November 1952 (GBl. S. 1237)
- ASAO 615 — Schweißen und Schneiden — vom 6. Januar 1953 (GBl. S. 155)
- ASAO 616 — Befahren von Behältern, Apparaten, Rohrleitungen, Gruben usw. — vom 19. Januar 1953 (GBl. S. 617)
- ASAO 728 — Kennzeichnung der Löse- oder Verdünnungsmittel sowie Kennzeichnung der Erzeugnisse, in denen Löse- oder Verdünnungsmittel enthalten sind — vom 13. Juni 1952 (GBl. S. 543, Ber. S. 732)
- JIBAO 850/1 — Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten — vom 1. Oktober 1962 (Sonderdruck Nr. 358 des Gesetzblattes) einschließlich der zugehörigen technischen Grundsätze
- ABAO 900 — Elektrische Anlagen — vom 20. Juli 1961 (Sonderdruck Nr. 339 des Gesetzblattes)

TGL13 311 — Heißspritzen von Anstrichstoffen auf Nitro- und Kunstharzbasis — technologische Richtlinien

TGL 10 685 — Bautechnischer Brandschutz —

TGL 17 223 — Farbspritzische, -stände und -kabinen —

Arbeitshygienische Normativen für die Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik\*. Soweit darin Werte für bestimmte Schadstoffe nicht aufgeführt sind, wird darüber auf Anfrage Auskunft von der Arbeits-sanitätsinspektion erteilt.

Siebente Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1955 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften — Ärztliche Reihenuntersuchungen der Arbeiter — (GBl. I S. 502).

**Schlußbestimmungen**

## § 21

**Kontrolle durch die zentralen Brandschutzorgane**

Die zentralen Brandschutzorgane sind für die Kontrolle der Durchführung der Bestimmungen der §§ 3, 5, 6 Absätze 4 und 9, §§ 7, 8 Abs. 1, § 9 Absätze 6 und 7, § 10 Abs. 2, §§ 11, 13 dieser Anordnung zuständig.

## § 22

**Inkrafttreten**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsschutzanordnung 613 vom 30. Oktober 1952 — Anstricharbeiten unter Anwendung des Spritz- und Tauchverfahrens — (GBl. S. 1136) außer Kraft.

## § 23

**Übergangsbestimmungen**

(1) Festlegungen dieser Anordnung, die über die bisher gültigen Bestimmungen hinausgehen und Änderungen an Gebäuden oder Betriebseinrichtungen erfordern, brauchen erst bei Rekonstruktion des betreffenden Betriebes oder Betriebsteiles durchgeführt zu werden. Dies gilt nicht, soweit eine wesentliche Gefährdung vorliegt. Im Zweifelsfall entscheiden die nach § 7 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703, Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) zuständigen Stellen, ob eine wesentliche Gefährdung vorliegt.

(2) § 6 Abs. 5 Satz 2 ist spätestens bis 31. Dezember 1966 durchzuführen.

Berlin, den 30. Oktober 1964

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: K e l l n e r  
Stellvertreter des Vorsitzenden

\* Herausgegeben im Auftrag des Ministeriums für Gesundheitswesen vom Deutschen Hygienemuseum Dresden.

**Anlage 1**

zu § 13 vorstehender Anordnung

Richtlinien

für elektrostatische Lackieranlagen

1. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1.1 Diese Richtlinie gilt für alle elektrostatischen Lackieranlagen.